Rechtsverordnung

V. 5.7.70

über die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen sowie über Erfordernis und Gestaltung von Einfriedungen.

Die Stadtverwaltung Bad Bergzabern erläßt aufgrund des § 97 Abs. 2 Buchst. a Ziff. 1 und 2 der Landesbauordnung von Rheinland-Pfalz vom 15.2.1961 (GVBl.S. 229) in Verbindung mit den §§ 32,33,35,37 bis 47 des Polizeiverwaltungsgesetzes von Rheinland-Pfalz vom 25.3.1954 (GVBl.S. 31) mit Zustimmung des Stadtrates von Bad Bergzabern und nach Genehmigung durch die Bezirksregierung der Pfalz durch Reg.-Entschließung vom.....AZ..... folgende Rechtsverordnung.

§ 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Bebauungsplangebiet "Luitpoldstraße", das wie folgt begrenzt wird:

Im Westen von der Bismarckstraße, im Süden von den südlichen Grundstücksgrenzen der an der Südseite der "Luitpoldstraße" liegenden Grundstücke, im Osten von der Herzog-Wolfgang-Straße, im Norden von der Zeppelinstraße.

§ 2
Dachform

Im Teilgebiet A: nördl. und südl. der Luitpoldstraße zwischen Turm- und Bismarkstraße, sowie nördl. der Luitpoldstraße zwischen Turmstraße und Herzog-Wolfgang-Straße sind Satteldächer xxxxxxxx und Walmdächer zulässig.
Im Baugebiet B: südl. der Luitpoldstraße zwischen Turm- und Herzog-Wolfgang-Straße sind Satteldächer oder Flachdächer zugelassen.

§ 3
Dachneigung

Die Dachneigung beträgt in beiden Teilgebieten 20 ° bis 40 °.

§ 4
Dachaufbauten

Dachaufbauten sind in beiden Teilgebieten nicht zulässig.

§ 5
Dacheindeckung

Bei der Dacheindeckung dürfen keine hellen Farben verwendet werden. Die Eindeckung benachbarter Häuser soll nicht in störendem Kontrast zueinander stehen.

§ 6
Kniestöcke

Kniestöcke sind in beiden Teilgebieten bis 40 cm zulässig, gemessen zwischen Oberkante-Geschoßdecke- und Oberkante-Fußpfette, zulässig.

§ 7

Außenanstrich ect.

Die baulichen Anlagen dürfen nicht in greller oder schwarzer Farbe angestrichen, verputzt oder verblendet werden. Verblendungen mit glasiertem Material und auffallende Putzmuster sind untersagt.

§ 8

Einfriedungen

Alle Grundstücke sind straßenseitig einzufrieden. Diese Einfriedigungen dürfen nicht höher als 1,00 m sein. Die Verblendung von Maschendraht, Autoreifen und ähnlichem störenden Material und Farbe ist untersagt.

§ 9

Ausnahmen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die Baugenehmigungsbehörde mit Zustimmung der Stadtverwaltung Ausnahmen zulassen, soweit das Bauvorhaben im Einzelfall weder in sich selbst verunstaltet wirkt noch benachbarte bauliche Anlagen oder das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild stört oder mit anderen öffentlichen Belangen unvereinbar ist.

§ 10

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können gem. § 97 Abs. 5 LBO in Verbindung mit § 39, Abs. 1 Buchst. c und Abs. 2 Polizeiverwaltungsgesetz mit einer Geldbuße bis zu DM 200,-- geahndet werden. Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren ist das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25.3.52 (BGBl. I S. 177) mit der Maßgabe anzuwenden, daß

a) die Höchstdauer der Erzwingungskraft eine Woche
b) die Gebühr für den Erlaß eine Bußgeldbescheides höchstens DM 25,--

beträgt.

Die Androhung von Geldstrafe bis zu DM 500,-- oder Haft bis zu 6 Wochen gem. § 367 Abs. 1 Nr. 15 StGB bleibt hiervon unberührt.

§ 11

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Rechtsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündigung in Kraft.

Stadtverwaltung

Bürgermeister